

# RS Vwgh 1997/8/5 97/11/0121

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.08.1997

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

KFG 1967 §66 Abs2 lite;

KFG 1967 §73 Abs2;

KFG 1967 §73 Abs3;

StVO 1960 §99 Abs1;

VStG §2 Abs1;

## Rechtssatz

§ 73 Abs 3 erster Satz KFG ist - als in Ansehung der Entziehungszeit der Lenkerberechtigung gegenüber § 73 Abs 2 zweiter Satz KFG günstigere Regelung - auch dann anzuwenden, wenn eine bestimmte Tatsache vorliegt, die der im § 66 Abs 2 lit e KFG genannten an Bedeutung und Gewicht gleichwertig ist. Die genannte Bestimmung ist daher nicht nur bei Begehung einer Übertretung nach § 99 Abs 1 StVO im Inland, sondern auch bei gleichwertigen Auslandstaten anzuwenden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997110121.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)